

S A T Z U N G

zum Schutz des Baumbestandes in den amtsangehörigen Gemeinden Blumenhagen, Brietzig, Fahrenwalde, Klein Luckow des Amtes Uecker-Randow-Tal

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1 ff) in Verbindung mit §§ 5 und 127 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. MV S. 29 ff) i.d.z.Z.g.F. sowie den Beschlüssen der Gemeindevertretungen der Gemeinde Blumenhagen vom 3. April 2003
der Gemeinde Brietzig vom 30. April 2003
der Gemeinde Fahrenwalde vom 24. April 2003
der Gemeinde Klein Luckow vom 9. April 2003
wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in den amtsangehörigen Gemeinden Blumenhagen, Brietzig, Fahrenwalde und Klein Luckow. Es werden alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 Zentimetern (gemessen in ein Meter Höhe vom Erdboden) als geschützte Landschaftsbestandteile unter besonderen Schutz gestellt. Der Geltungsbereich ist auf den als Anlagen beigefügten Karten im jeweils angegebenen Maßstab mit schwarzer gestrichelter Linie umrandet.
- (2) Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 60 Zentimeter beträgt und wenn einer der Stämme einen Umfang von mindestens 40 Zentimeter hat.
- (3) Abweichend von Absatz 1 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen nach § 7 Abs. 2 sowie für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind oder neu gepflanzt werden.
- (4) Diese Satzung erstreckt sich nicht auf:
 1. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen,
 2. bewirtschaftete Obstbäume, wobei alle freiwachsenden Wildformen und verwilderten Kulturobstbäume, Walnussbäume und Esskastanien ab einem Stammumfang von 100 Zentimeter geschützt sind,
 3. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVOBl. M-

V S. 200) sowie in der Feldflur gelegene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,

4. Denkmalgeschützte Parke nach Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12) und sonstige Parkanlagen.
 5. Alleen und einseitige Baumreihen nach § 27 Landesnaturschutzgesetz sowie Bäume in nach § 20 Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotopen wie Feldgehölze und Feldhecken.
- (5) Weitergehende Schutzvorschriften des Naturschutzrechtes bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 2

Schutzzweck

Der besondere Schutz von Bäumen ist

- (1) wegen ihrer Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere für das Kleinklima und die Luftreinigung, als Lebensraum für zahlreiche geschützte und gefährdete Tierarten,
 - (2) zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und
 - (3) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- erforderlich.

§ 3

Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, ihre Gestalt oder ihr charakteristisches Aussehen wesentlich zu verändern oder ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen.
- (2) Als Schädigungen im Sinne des Abs.1 sind insbesondere nachhaltige Störungen des Wurzelbereiches durch folgende Maßnahmen anzusehen:
 1. Befestigung der Bodenflächen mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen,
 3. Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien sowie durch Viehtritt entstehen können,

4. Lagern, Anschütten und Zuführen von schädigenden Stoffen insbesondere von Ölen, Säuren, Laugen und Düngemitteln sowie von Streusalzen mit Ausnahme der Ausbringung durch den Straßenwinterdienst,
5. Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
6. unsachgemäße Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
7. Schädigungen durch Veränderung des natürlichen Wasserhaushaltes.

Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe), bei Säulenform zuzüglich dem doppelten Kronendurchmesser nach allen Seiten.

(3) Als Schädigung des Stamm- und Kronenbereiches von Bäumen im Sinne des Abs.1 gelten auch:

1. erhebliche Beschädigung des Stammes, der Rinde oder der Äste bei der Pflege der Straßenbankette oder anderen Pflege- und Baumaßnahmen
2. Anlegen von offenen Feuern auf der Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich fünf Meter,
3. Einschlagen von Nägeln oder anderen Fremdkörpern und Befestigungen von Werbeanlagen und Hinweistafeln,
4. Beschädigung der Rinde durch mechanische Einwirkungen,

(4) Eine verbotene Handlung liegt auch vor, wenn bei Baumaßnahmen gegen Bestimmungen anerkannter und allgemein geltender Richtlinien, wie der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der RAS LP 4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4; Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ in der jeweiligen geltenden Fassung, verstoßen wird.

(5) Die Verbote des Absatzes 1 beziehen sich nicht auf

1. übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Sie sind dem Amtsvorsteher des Amtes Uecker-Randow-Tal im nachhinein unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser kann nachträglich Auflagen festlegen.

§ 4

Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes hat grundsätzlich das Recht und die Pflicht, die vorhandenen geschützten Bäume in gepflegtem Zustand zu erhalten und rechtzeitig notwendige fachgerechte Pflege- und Schutzmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dabei ist auf wildlebende Tiere Rücksicht zu nehmen (Vogelbruten, Fledermausquartiere, Insektenvorkommen wie z. B. Hornissen, Großer Heldbock). Beim Vorkommen besonders geschützte oder streng geschützter Tierarten sind die Pflegearbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die speziellen Regelungen des Artenschutzrechtes sind zu beachten.
- (2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Insbesondere können solche Maßnahmen angeordnet werden, wenn die Schutzobjekte durch Baumaßnahmen oder ähnliches gefährdet sind.
- (3) Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen müssen fach- und sachgerecht durchgeführt werden. Der Einsatz von Behörden, Betrieben und geeigneten Fachleuten kann angewiesen werden. Mitarbeiter anerkannter Naturschutzverbände können zur Umsetzung dieser Satzung unterstützend bei Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen herangezogen werden.
- (4) Folgende Maßnahmen bedürfen ungeachtet des § 5 nur einer Anzeige an den Amtsvorsteher des Amtes Uecker-Randow-Tal, wenn sie über übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen:
 1. die Freihaltung von Gehölzen an bestehenden Starkstromleitungen, wenn sie für deren sicheren Betrieb notwendig ist,
 2. die Freihaltung von Gehölzen an bestehenden Fernmeldelinien, wenn sie zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich ist.

Die Anzeige muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben, insbesondere zu Ort, Umfang und Zeitpunkt der Maßnahme enthalten.

Der Amtsvorsteher kann Auflagen erteilen, wenn der Schutzzweck der Satzung beeinträchtigt wird. Mit der Durchführung der Maßnahmen darf frühestens vier Wochen nach Eingang der Anzeige begonnen werden, so weit gegen die Maßnahmen keine Einwände vorgebracht werden.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn

1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. eine nach baurechtlichen und berggesetzlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. von einem Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand nicht zu beheben sind,
 4. geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
 5. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume für die gemeinhin dort praktizierten Tätigkeiten während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
 6. die Beseitigung geschützter Gehölze aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 7. zur Pflege und Entwicklung von wertvollen Gehölzen unter Berücksichtigung der ökologischen Wirkungen, eine Auflichtung des Bestandes erforderlich ist.
- (2) von den Verboten nach § 3 können auf Antrag in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohles die Befreiung erfordern.

§ 6

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist beim Amt Uecker-Randow-Tal schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze zu beantragen. Dabei ist auch der verbleibende Gehölzbestand einzuzeichnen. Der Antrag muss alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben, auch zum Standort der Gehölze, enthalten. Insbesondere sind Angaben zu Art und Stammumfang (gemessen in ein Meter Höhe vom Erdboden) des geschützten Baumes erforderlich.
- (2) Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit entsprechendem Nachweis sowie Dritte, soweit sie die Durchsetzung eigener Rechte geltend machen können.

- (3) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der Amtsvorsteher des Amtes Uecker-Randow-Tal. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privaten Rechts Dritter.

§ 7

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzung

- (1) Die Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme oder Befreiung soll dem Antragsteller insbesondere auferlegt werden, Gehölze bestimmter Art und Größe auch an anderer Stelle und vorrangig auf öffentlichen Grundstücken als Ausgleich und Ersatz für entfernte Schutzobjekte zu pflanzen zu erhalten.
- (3) Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang, dem Vitalitätszustand und der landschaftsökologischen und –gestalterischen Funktion des geschützten Baumes. Hierbei sind folgende Richtwerte zu beachten:

Bei 60 bis 100 Zentimeter Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind bis zu zwei Ersatzbäume mit mindestens 8 – 10 Zentimeter Stammumfang zu pflanzen.

Bei über 100 bis 150 Zentimeter Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind bis zu drei Ersatzbäume mit mindestens 8 – 10 Zentimeter Stammumfang zu pflanzen

Bei über 150 – 200 Zentimeter Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind bis zu vier Ersatzbäume mit mindestens 8 – 10 Zentimeter Stammumfang zu pflanzen.

Bei über 200 Zentimeter Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind bis zu fünf Ersatzbäume mit mindestens 8 – 10 Zentimeter Stammumfang zu pflanzen.

Der Umfang der Ersatzpflanzung darf den nach dem Sachwertverfahren „Koch“ ermittelten Wert nicht überschreiten und angemessen sowie zumutbar sein.

- (4) Die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen und standortgerechten Arten auszuführen. Zur Neupflanzung ist Baumschulware oder qualitativ gleichwertiges Pflanzmaterial zu verwenden. Innerhalb der Ortslagen kann der Amtsvorsteher die Ersatzpflanzung mit nichtheimischen Laubgehölzen anerkennen. Die Verpflichtung zur Ausgleichs- und Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken setzen die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Pflanzung und Pflege voraus.
- (5) Der Antragsteller kann die Ausgleichs- und Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages (Ausgleichszahlung) an das Amt abwenden, wenn die Ausgleichs- und Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück nicht möglich ist oder in absehbarer Zeit wieder zu einem Ausnahme – oder Befreiungstatbestand führen würde. In diesem Fall setzt der Amtsvorsteher die Ausgleichszahlung entsprechend der zu fordernden Ausgleichs- und Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller seine

Verpflichtung nach Abs. 2 und 3 nicht erfüllt. Bei der Bemessung der Ausgleichzahlung werden die Beschaffungskosten der Ersatzpflanzungen und eine Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale in Höhe von 35 % der Nettoerwerbskosten berücksichtigt. Die Höhe der Ausgleichzahlung muss angemessen und zumutbar sein. Maßgebend ist das günstigste von mindestens drei schriftlichen Angeboten von Fachfirmen, die innerhalb eines Jahres einzuholen sind. Dem zur Zahlung Verpflichteten ist auf Verlangen Einsicht in die Angebotsunterlagen zu gewähren.

- (6) Die Einnahmen aus der Ausgleichzahlungsaufgabe sind zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken durch das Amt, für die Gewährung von Zuschüssen an Dritte für eine Neupflanzung oder für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Amtsgebiet möglichst in der jeweils betroffenen Gemeinde zu verwenden, Pflanzungen und Naturschutzmaßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach der Geldeinnahme ausführen zu lassen.

§ 8

Folgebeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 3 ohne Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder diese Handlung durch Dritte vornehmen lässt oder duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 auf eigene Kosten Ausgleich und Ersatz zu leisten und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein durchsetzbarer Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen des Abs. 1.
- (3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne des Abs. 1 nicht verantwortlich oder steht ihm ein Schadenersatzanspruch nicht zu, hat er es zu dulden, wenn der Amtsvorsteher Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe von Abs. 1 ergreift.

§ 9

Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 8 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs.1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 bis 4, Abs. 3 Ziffer 1 bis 5 ohne Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert, ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
 2. seinen Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht nachkommt,
 3. eine Anzeige nach § 4 Abs. 4 unterlässt oder Freihaltungsmaßnahmen vor Ablauf der Frist nach Eingang der Anzeige durchführt,
 4. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung oder im Rahmen der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 4 nicht erfüllt,
 5. eine Anzeige nach § 3 Abs. 5 Ziffer 2 unterlässt,
 6. seinen Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 70 Abs.1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Pasewalk, den 17.02.04

gez. Strohschein
Amtsvorsteher

Siegel

- Anlage 1 Flurkarte Maßstab 1 : 5.000 mit der Ortslage Blumenhagen
- Anlage 2 Flurkarte Maßstab 1 : 1.500 mit der Ortslage Brietzig
- Anlage 3 Flurkarte Maßstab 1 : 2.850 mit der Ortslage Fahrenwalde
- Anlage 4 Flurkarte Maßstab 1 : 6.000 mit der Ortslage Klein Luckow
- Anlage 5 Flurkarte Maßstab 1 : 6.000 mit der Ortslage Groß Spiegelberg